

Beschlussempfehlung

Hannover, den 02.12.2020

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/4494

dazu gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 GO LT:**Klimaschutz in Niedersachsen**

Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/4495

b) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - Nds. KlimaG)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/4499

c) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4839

Berichterstattung: Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4839 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/4494 - abzulehnen,
3. den Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/4495 - abzulehnen,
4. den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/4499 - abzulehnen und
5. die in die Beratungen zu den Drucksachen 18/4494, 18/4495, 18/4499 und 18/4839 einbezogenen Eingaben 01183/01/18 und 00919/01/18 für erledigt zu erklären.

Andrea Schröder-Ehlers
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4839

**Niedersächsisches Gesetz
zur Förderung des Klimaschutzes und zur
Anpassung an die Folgen des Klimawandels
(Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Nach Artikel 6 b der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird der folgende Artikel 6 c angefügt:

„Artikel 6 c
Klimaschutz und Klimaanpassung

In Verantwortung auch für die künftigen Generationen schützt das Land das Klima und mindert Folgen des Klimawandels.“

Artikel 2

Niedersächsisches Gesetz zur Förderung
des Klimaschutzes und zur Anpassung an
die Folgen des Klimawandels
(Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)

§ 1
Zweck

(1) ¹Zweck dieses Gesetzes ist es, in Niedersachsen einen angemessenen und wirksamen Beitrag zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu leisten. ²Das Gesetz schafft darüber hinaus einen Rahmen für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Niedersachsen. ³Das Land leistet seinen Beitrag im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz sowie seiner sonstigen Handlungsmöglichkeiten.

(2) ¹Mit diesem Gesetz werden Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zum Schutz und Aufbau von Kohlenstoffspeichern und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Niedersachsen festgelegt und notwendige Umsetzungsinstrumente des Landes geschaffen. ²Die Leistungsfähigkeit und die industriepolitischen Chancen der niedersächsischen Wirtschaft, die

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

**Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung
und zur Einführung eines Niedersächsischen Gesetzes
zur Förderung des Klimaschutzes und zur
Minderung der Folgen des Klimawandels**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Im Ersten Abschnitt der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 288), wird nach Artikel 6 b der folgende Artikel 6 c eingefügt:

„Artikel 6 c
Klima_____

In Verantwortung auch für die künftigen Generationen schützt das Land das Klima und mindert **die** Folgen des Klimawandels.“

Artikel 2

Niedersächsisches Gesetz zur Förderung
des Klimaschutzes und zur **Minderung der**
Folgen des Klimawandels
(Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG)

§ 1
Zweck **des Gesetzes**

(1) ¹Zweck dieses Gesetzes ist es, in Niedersachsen **die Erbringung eines** angemessenen und wirksamen Beitrages zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu **gewährleisten sowie Regelungen für angemessene Maßnahmen zur Anpassung an den** Klimawandel **zu schaffen, um dessen Folgen zu mindern.** ^{1/1}Die Leistungsfähigkeit und die industriepolitischen Chancen der niedersächsischen Wirtschaft, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen, die Versorgungssicherheit und die Sozialverträglichkeit werden berücksichtigt. ²_____ (jetzt teilweise in Satz 1) ³_____ (jetzt teilweise in § 6 Abs. 1/2 Satz 2)

(2) **wird (hier) gestrichen** (Satz 2 jetzt in Absatz 1 Satz 1/1)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4839

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen, die Versorgungssicherheit und die Sozialverträglichkeit werden berücksichtigt.

(3) Das Land wird darüber hinaus Maßnahmen zum Klimaschutz, insbesondere die Erforschung und Entwicklung klimaschützender Technologien von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis zum Technologietransfer in den Markt, in einem technologie-offenen Ansatz, im Rahmen seiner Möglichkeiten fördern und unterstützen.

§ 2
Anwendungsbereich

¹Soweit europa- oder bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung abschließend sind, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung. ²Soweit die Belange des Klimaschutzes oder der Anpassung an die Folgen des Klimawandels ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) ¹Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind Emissionen von Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Distickstoffmonoxid (N₂O). ²Die Treibhausgase werden gemäß ihrem Treibhausgaspotenzial umgerechnet in CO₂-Äquivalente.

(nachrichtlich: § 4 Abs. 1 Satz 1)

(1) ¹Die Gesamtsumme der jährlichen Treibhausgasemissionen in Niedersachsen (Gesamtemissionen) soll bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 reduziert werden.

(2) Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung.

(3) ¹Gesamtverbrauch ist der kumulierte Verbrauch an Strom oder Heizenergie, der in allen Liegenschaften

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt teilweise in § 6 Abs. 1/1 Nr. 3 - neu -)

§ 2
Anwendungsbereich

wird gestrichen

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) ¹Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind **anthropogene Freisetzungen** von Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), _____ Distickstoffmonoxid (N₂O), **Schwefelhexafluorid (SF₆)**, **Stickstofftrifluorid (NF₃)** sowie **teillfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) und perfluorierten Kohlenwasserstoffen (PFKW) in Tonnen Kohlendioxidäquivalent, wobei eine Tonne Kohlendioxidäquivalent eine Tonne Kohlendioxid oder die Menge eines anderen Treibhausgases ist, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlendioxid entspricht.**
²_____ (jetzt in Satz 1 enthalten)

(1/1) Gesamtemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die jährlichen Treibhausgasemissionen in Niedersachsen.

(2) Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes **ist die Landesregierung und die ihr** unmittelbar **nachgeordneten Landesbehörden** _____.

(3) **wird (hier) gestrichen** (Satz 1 jetzt teilweise in § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 jetzt in § 7 Abs. 2 Satz 2 enthalten)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4839

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

[in kWh] innerhalb von zwölf Monaten anfällt. ²Der Verbrauch an Heizenergie wird dabei mit einem regionalen Klimafaktor multipliziert (Witterungsbereinigung).

(4) Abnahmestelle bezeichnet eine Einrichtung, an der über eine festgelegte Dauer ein Verbrauchswert aufgezeichnet werden kann.

(5) Kohlenstoffreiche Böden im Sinne dieses Gesetzes sind Moorböden und weitere kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz.

(6) Sektoren im Sinne dieses Gesetzes sind die Energiewirtschaft, die Industrie, der Verkehr, Gebäude, die Land- und Forstwirtschaft, und die Abfallwirtschaft.

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt teilweise in § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 enthalten)

(5) **wird (hier) gestrichen** (jetzt teilweise in § 6 Abs. 1/3 Nr. 2 - neu - enthalten)

(6) **wird (hier) gestrichen** (jetzt teilweise in § 6 Abs. 1/2 Satz 1 enthalten)

(7) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. **Fahrzeuge mit sauberen Antrieben Fahrzeuge, die die für ihre Fahrzeugklasse geltenden Anforderungen des Artikels 4 Nr. 4 der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer Straßenfahrzeuge zur Unterstützung einer emissionsarmen Mobilität (ABl. EU Nr. L 120 S. 5, Nr. L 173 S. 15; 2011 Nr. L 37 S. 30), geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 188 S. 116), erfüllen,**
2. **Fahrzeuge mit emissionsfreien Antrieben Straßen- und Schienenfahrzeuge, die die Anforderungen an die Emission von Kohlendioxid gemäß Artikel 4 Nr. 5 der Richtlinie 2009/33/EG erfüllen,**
3. **Fahrzeuge mit emissionsarmen Antrieben Fahrzeuge, die den Anforderungen des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. m) der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 (ABl. EU Nr. L 111 S. 13, Nr. L 163 S. 113), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1590 der Kommission vom 19. August 2020 (ABl. EU Nr. L 360 S. 8), für emissionsarme Fahrzeuge entsprechen.**

§ 4

Ziele des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung

(1) ¹Die Gesamtsumme der jährlichen Treibhausgasemissionen in Niedersachsen (Gesamtemissionen)

§ 4

Niedersächsische Klimaschutzziele _____

(1) ¹Niedersächsische Klimaschutzziele sind:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4839

soll bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 reduziert werden. ²Bis zum Jahr 2050 wird eine Reduktion um mindestens 80 bis 95 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 angestrebt. ³Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung. ⁴Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Ziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden und hierzu auf Bundesebene entsprechende Schritte eingeleitet werden, so leitet die Landesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein.

(nachrichtlich: Absatz 3)

(3) ¹Für den Bereich der Landesverwaltung wird bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der jährlichen Treibhausgasemissionen um 70 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 angestrebt. ²Bis zum Jahr 2050 soll eine weitestgehend klimaneutrale Landesverwaltung erreicht werden.

(nachrichtlich: Absatz 2)

(2) Bis zum Jahr 2050 wird die vollständige Umstellung der Energieversorgung in Niedersachsen auf erneuerbare Energien angestrebt.

(nachrichtlich: Sätze 2 bis 4)

²Bis zum Jahr 2050 wird eine Reduktion um mindestens 80 bis 95 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 angestrebt. ³Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung. ⁴Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Ziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden und hierzu auf Bundesebene entsprechende Schritte eingeleitet werden, so leitet die Landesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein.

(2) Bis zum Jahr 2050 wird die vollständige Umstellung der Energieversorgung in Niedersachsen auf erneuerbare Energien angestrebt.

(3) ¹Für den Bereich der Landesverwaltung wird bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der jährlichen Treibhausgasemissionen um 70 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 angestrebt. ²Bis zum Jahr 2050 soll eine weitestgehend klimaneutrale Landesverwaltung erreicht werden.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

1. die **Minderung** _____ **der** Gesamtemissionen bis zum Jahr 2030 um **mindestens** 55 Prozent, **bezogen auf die** Gesamtemissionen im **Vergleichsjahr** 1990, **und darüber hinaus die Erreichung von Klimaneutralität** bis zum Jahr 2050, _____
2. die **Minderung der** jährlichen Treibhausgasemissionen **der** Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 um 70 Prozent, **bezogen auf die** Treibhausgasemissionen **der Landesverwaltung** im **Vergleichsjahr** 1990, **und darüber hinaus die Organisation einer** _____ klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2050,
3. die **bilanzielle Deckung des Energiebedarfs** in Niedersachsen **durch** erneuerbare Energien bis zum Jahr **2040 und**
4. **der Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten.**

² _____ (jetzt in Satz 1 enthalten) ³ _____ (jetzt teilweise in § 6/2 Abs. 3 Satz 2 - neu - und in § 6 Abs. 3 Satz 2 - neu - Satz 1 Nr. 2 enthalten) ⁴ _____

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1 Nr. 3 enthalten)

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1 Nr. 2 enthalten)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4839

(4) Alle Sektoren haben zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele Beiträge zu leisten.

(5) Kohlenstoffreiche Böden sollen in ihrer Funktion als natürlicher Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten und vermehrt werden.

(6) Die ober- und unterirdischen Kohlenstoff-Speicherkapazitäten des Waldes und der Kohlenstoffspeicher Holz sind zu erhalten, zu fördern und zu vermehren.

(7) Die Folgen des Klimawandels in Niedersachsen sind durch angemessene Anpassungsmaßnahmen zu mindern.

§ 5 Grundsätze

(1) ¹Bei der Verwirklichung der Ziele nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem hierfür notwendigen Ausbau bzw. der hierfür notwendigen Modernisierung der Stromnetz- und Energieinfrastruktur besondere Bedeutung zu. ²Die ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte sind bei der Verwirklichung der Ziele nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 angemessen zu berücksichtigen.

(2) Bei der Verwirklichung des Ziels nach § 4 Abs. 6 kommt der Vermehrung der Waldfläche und der Steigerung des Holzzuwachses, der Produktion und Verwendung langlebiger Holzprodukte (stoffliche Nutzung) sowie der Substitution fossiler Brennstoffe (energetische Nutzung) und energetisch aufwendig hergestellter Baustoffe durch Holz besondere Bedeutung zu.

(3) ¹Bei der Verwirklichung des Ziels nach § 4 Abs. 7 kommt einer vorsorgenden Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels besondere Bedeutung zu. ²Insbesondere im Bereich der Landwirtschaft, des Küstenschutzes, des Hochwasserschutzes, des Grundwasserschutzes, der Wald- und Forstwirtschaft sowie des Boden- und Naturschutzes sind die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt teilweise in § 6 Abs. 1/2 Satz 1 - neu - enthalten)

(5) **wird (hier) gestrichen** (jetzt teilweise in Absatz 1 Nr. 4 und teilweise in § 6 Abs. 1/3 Nr. 2 - neu - enthalten)

(6) **wird (hier) gestrichen** (jetzt teilweise in Absatz 1 Nr. 4 und teilweise in § 6 Abs. 1/3 Nr. 2 - neu - enthalten)

(7) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 1 und in § 6/2 - neu - enthalten)

§ 5 Grundsätze

wird (hier) gestrichen
(jetzt teilweise in § 6 und teilweise in §§ 6/1, 6/2 - neu - enthalten)

(Satz 1 jetzt in § 6 Abs. 1/3 Nr. 1 - neu -, Satz 2 jetzt in § 6 Abs. 1 Satz 1/1 - neu -, § 6 Abs. 1 Satz 1/1 - neu -, § 6/1 Abs. 1 Satz 2 - neu - und § 6/2 Abs. 1 Satz 2 - neu - enthalten)

(Satz 1 jetzt in § 6/2 Abs. 2 Satz 2 - neu -, Satz 2 jetzt § 6/2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - neu - enthalten)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4839

§ 6
Instrumente

(1) ¹Zur Erreichung der Ziele aus § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 beschließt die Landesregierung ein Maßnahmenprogramm mit den Schwerpunkten Energie und Klimaschutz. ²Die Koordinierung der Erstellung des Maßnahmenprogramms erfolgt durch das für den Klimaschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den fachlich jeweils zuständigen Ministerien.

(nachrichtlich: § 1 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs)

²Die Leistungsfähigkeit und die industriepolitischen Chancen der niedersächsischen Wirtschaft, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Niedersachsen, die Versorgungssicherheit und die Sozialverträglichkeit werden berücksichtigt.

(nachrichtlich: § 5 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs)

²Die ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte sind bei der Verwirklichung der Ziele nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 angemessen zu berücksichtigen.

³Inhalte des Programms sind insbesondere:

1. Zwischenziele zur Minderung der Gesamtemissionen bis zum Jahr 2050,
2. Ziele zur Senkung des Primärenergieverbrauchs sowie zum Ausbau erneuerbarer Energien, die in Übereinstimmung mit den in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 und in § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 genannten Zielen stehen,
3. ein Konzept für eine klimafreundliche Landesverwaltung, das die Gesamtemissionen der Landesverwaltung im Jahr 1990 sowie die aktuellen Emissionen erfasst und einen Minderungspfad bis zum Jahr 2050 definiert, der in Übereinstimmung mit den in § 4 Abs. 3 genannten Zielen steht.
4. Maßnahmen, die einen Beitrag zur Erreichung der in § 4 Abs. 1 und Abs. 4 bis 5, § 5 und § 6 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 genannten Ziele leisten können.

⁴Bei der Erstellung des Maßnahmenprogramms sind die Minderungsbeiträge durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Programme des Landes können einbezogen werden.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 6
Strategie zum Klimaschutz

(1) ¹Zur Erreichung der in § 4 Abs. 1 **Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 genannten** Ziele beschließt die Landesregierung **eine Strategie zum Klimaschutz (Klimaschutzstrategie)**. ¹¹Hierbei berücksichtigt sie in angemessenem **Umfang** ökologische, **wirtschaftliche** und soziale **Belange**. ²_____

³_____ (jetzt teilweise in Absatz 1/1 und teilweise in § 6/1 - neu - enthalten)

_____ (jetzt in Absatz 1/1 Nr. 1 enthalten)

_____ (jetzt in Absatz 1/1 Nr. 2 enthalten)

_____ (jetzt in § 6/1 -neu - enthalten)

_____ (jetzt in Absatz 1/1 Nr. 3 enthalten)

^{4 und 5} _____

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4839

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(nachrichtlich: Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 des Entwurfs)

1. Zwischenziele zur Minderung der Gesamtemissionen bis zum Jahr 2050,

(nachrichtlich: Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 des Entwurfs)

2. Ziele zur Senkung des Primärenergieverbrauchs sowie zum Ausbau erneuerbarer Energien, die in Übereinstimmung mit den in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 und in § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 genannten Zielen stehen,

4. Maßnahmen, die einen Beitrag zur Erreichung der in § 4 Abs. 1 und Abs. 4 bis 5, § 5 und § 6 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 genannten Ziele leisten können.

(nachrichtlich: § 1 Abs. 3 des Entwurfs)

(3) Das Land wird darüber hinaus Maßnahmen zum Klimaschutz, insbesondere die Erforschung und Entwicklung klimaschützender Technologien von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis zum Technologietransfer in den Markt, in einem technologieoffenen Ansatz, im Rahmen seiner Möglichkeiten fördern und unterstützen.

(nachrichtlich § 3 Abs. 6 des Entwurfs:)

(6) Sektoren im Sinne dieses Gesetzes sind die Energiewirtschaft, die Industrie, der Verkehr, Gebäude, die Land- und Forstwirtschaft, und die Abfallwirtschaft.

(nachrichtlich § 4 Abs. 4 des Entwurfs:)

(4) Alle Sektoren haben zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele Beiträge zu leisten.

(nachrichtlich § 1 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs:)

³Das Land leistet seinen Beitrag im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz sowie seiner sonstigen Handlungsmöglichkeiten.

(nachrichtlich § 8 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs:)

¹Das Land unterstützt die Entwicklung des Verkehrssektors in Richtung klimaschonende Mobilität.

(nachrichtlich § 5 Abs. 1 des Entwurfs:)

(1) ¹Bei der Verwirklichung der Ziele nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem hierfür notwendigen Ausbau bzw. der hierfür notwendigen Modernisierung der Stromnetz- und Energieinfrastruktur besondere Bedeutung zu.

(1/1) Die Klimaschutzstrategie enthält insbesondere:

1. **die Festlegung von Zwischenzielen, die bis zur Erreichung des Ziels nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 schrittweise erreicht werden sollen,**
2. **eine Darstellung der Ziele der Landesregierung zur Senkung des Primärenergieverbrauchs sowie die Festlegung von Zwischenzielen, die bis zur Erreichung des Deckungsziels nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 schrittweise erreicht werden sollen, und**
3. **eine Darstellung der geplanten Maßnahmen, die einen Beitrag zur Erreichung der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 _____ genannten Ziele sowie der in den _____ Nummern 1 und 2 genannten Ziele und Zwischenziele leisten _____, wobei im Rahmen der Möglichkeiten des Landes auch Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zur Erforschung und Entwicklung klimaschützender Technologien _____ vorzusehen sind.**

(1/2) ¹Maßnahmen nach Absatz 1/1 Nr. 3 zur Erreichung des Ziels nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und der Zwischenziele nach Absatz 1/1 Nr. 1 sollen im Rahmen der Zuständigkeit des Landes insbesondere für die Energiewirtschaft, die Industrie, den Verkehr, Gebäude, die Land- und Forstwirtschaft sowie für die Abfallwirtschaft (Sektoren) geplant werden. ²Maßnahmen für den Verkehrssektor sollen dabei _____ klimaneutrale Mobilität unterstützen und die Maßnahmen nach § 6/3 ergänzen.

(1/3) Die Darstellung nach Absatz 1/1 Nr. 3 berücksichtigt die besondere Bedeutung

1. _____ der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie des Ausbaus erneuerbarer Energien **einschließlich** _____ der _____ notwendigen _____ Stromnetz- und Energieinfrastruktur **für die Erreichung der Ziele nach § 4 Abs. 1**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4839

(nachrichtlich § 3 Abs. 5 des Entwurfs:)

(5) Kohlenstoffreiche Böden im Sinne dieses Gesetzes sind Moorböden und weitere kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz.

(nachrichtlich § 4 Abs. 5 des Entwurfs:)

(5) Kohlenstoffreiche Böden sollen in ihrer Funktion als natürlicher Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten und vermehrt werden.

(nachrichtlich § 4 Abs. 6 des Entwurfs:)

(6) Die ober- und unterirdischen Kohlenstoff-Speicherkapazitäten des Waldes und der Kohlenstoffspeicher Holz sind zu erhalten, zu fördern und zu vermehren.

(nachrichtlich § 8 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs:)

²Dabei kommt einer verstärkten Auslastung und höheren Effizienz der Verkehrsmittel, einer Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr, der verstärkten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, der Nutzung weiterer Angebote von geteilter Mobilität, einer Stärkung des Schienenverkehrs sowie einer Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energie durch die Nutzung alternativer, auf erneuerbaren Energien basierender Antriebe und klimaschonender Treibstoffe besondere Bedeutung zu.

(2) Das für den Klimaschutz zuständige Ministerium entwickelt im Einvernehmen mit den fachlich jeweils zuständigen Ministerien eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Anpassungsstrategie) unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fort.

(3) Die Instrumente gemäß Absatz 1 und 2 werden auf Basis eines Monitorings nach § 12 alle fünf Jahre fortgeschrieben.

(nachrichtlich § 4 Abs. 7 des Entwurfs:)

(7) Die Folgen des Klimawandels in Niedersachsen sind durch angemessene Anpassungsmaßnahmen zu mindern.

(nachrichtlich § 4 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs:)

³Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

(nachrichtlich § 12 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs:)

4. einen durch das für den Klimaschutz zuständige Ministerium zu erstellenden Umsetzungsbericht, der im Rahmen der Fortschreibung der Anpassungsstrategie nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 erstellt wird.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Satz 1 Nrn. 1 und 3 sowie der Ziele und Zwischenziele nach Absatz 1/1 Nrn. 1 und 2,

2. von kohlenstoffreichen Böden _____, insbesondere von Moorböden, von ober- und unterirdischen Kohlenstoffspeicherkapazitäten des Waldes sowie des Kohlenstoffspeichers Holz _____ für die Erreichung des Ziels nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und
3. der verstärkten Auslastung und höheren Effizienz von Verkehrsmitteln, der Steigerung _____ des Rad- und Fußgängerverkehrs, der verstärkten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs _____ und anderer Angebote zur gemeinsamen Nutzung eines Fahrzeuges durch mehrere Personen mit gleichem oder ähnlichem Fahrtziel, der Stärkung des Schienenverkehrs sowie der Minderung des Verbrauchs fossiler Energien durch die Nutzung alternativer, auf erneuerbaren Energien basierender klimaneutraler Antriebe und _____ Kraftstoffe für die Unterstützung einer klimaneutralen Mobilität.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 6/2 - neu - enthalten)

(3) ¹Die Klimaschutzstrategie wird von der Landesregierung erstmalig im Jahr 2021 beschlossen. ²Sie wird alle fünf Jahre _____ durch Beschluss der Landesregierung fortgeschrieben. ³Die Fortschreibung der Klimaschutzstrategie enthält auch eine Darstellung der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und eine Bewertung dieser Maßnahmen, wobei die Bewertung der Maßnahmen Minderungsbeiträge durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union berücksichtigt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4839

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(nachrichtlich § 12 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs:)

²Der Umsetzungsbericht nach Satz 1 Nr. 4 enthält insbesondere den Umsetzungsstand der zentralen Ziele und Maßnahmen sowie eine Bewertung der Ergebnisse; die Minderungsbeiträge durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union sowie wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung sind bei der Bewertung der Ergebnisse zu berücksichtigen.

(nachrichtlich § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Entwurfs:)

3. ein Konzept für eine klimafreundliche Landesverwaltung, das die Gesamtemissionen der Landesverwaltung im Jahr 1990 sowie die aktuellen Emissionen erfasst und einen Minderungspfad bis zum Jahr 2050 definiert, der in Übereinstimmung mit den in § 4 Abs. 3 genannten Zielen steht.

(nachrichtlich § 6 Abs. 2 des Entwurfs:)

(2) Das für den Klimaschutz zuständige Ministerium entwickelt im Einvernehmen mit den fachlich jeweils zuständigen Ministerien eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Anpassungsstrategie) unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse fort.

(nachrichtlich § 5 Abs. 3:)

(3) ²Insbesondere im Bereich der Landwirtschaft, des Küstenschutzes, des Hochwasserschutzes, des Grundwasserschutzes, der Wald- und Forstwirtschaft sowie des Boden- und Naturschutzes sind die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen.

§ 6/1

Strategie für eine klimaneutrale Landesverwaltung

(1) ¹Zur Erreichung des Ziels nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beschließt die Landesregierung eine Strategie für eine klimaneutrale Landesverwaltung. ²§ 6 Abs. 1 Satz 1/1 gilt entsprechend.

(2) Die Strategie für eine klimaneutrale Landesverwaltung enthält

1. die Festlegung von Zwischenzielen, die bis zur Erreichung des Ziels nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 schrittweise erreicht werden sollen, und
2. eine Darstellung geplanter Maßnahmen, die einen Beitrag zur Erreichung des in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Ziels oder der in Nummer 1 genannten Zwischenziele leisten.

(3) § 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6/2

Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

(1) ¹Die Landesregierung beschließt _____ eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Anpassungsstrategie). ²§ 6 Abs. 1 Satz 1/1 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Anpassungsstrategie enthält

1. eine Beschreibung der Auswirkungen des Klimawandels auf Niedersachsen, insbesondere seiner Folgen für die Bevölkerung und ihren Gesundheitsschutz, die Infrastruktur, die Küsten, das Grundwasser, den Hochwasserschutz, die Land-, Wald- und Forstwirtschaft, den Boden, die Natur sowie die Biodiversität, _____ und

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4839

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(nachrichtlich § 5 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs:)

¹Bei der Verwirklichung des Ziels nach § 4 Abs. 7 kommt einer vorsorgenden Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels besondere Bedeutung zu.

(nachrichtlich § 4 Abs. 7 des Entwurfs:)

(7) Die Folgen des Klimawandels in Niedersachsen sind durch angemessene Anpassungsmaßnahmen zu mindern.

(nachrichtlich § 4 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs:)

³Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

(nachrichtlich § 12 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs:)

4. einen durch das für den Klimaschutz zuständige Ministerium zu erstellenden Umsetzungsbericht, der im Rahmen der Fortschreibung der Anpassungsstrategie nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 erstellt wird.

(nachrichtlich 12 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs:)

²Der Umsetzungsbericht nach Satz 1 Nr. 4 enthält insbesondere den Umsetzungsstand der zentralen Ziele und Maßnahmen sowie eine Bewertung der Ergebnisse; die Minderungsbeiträge durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union sowie wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung sind bei der Bewertung der Ergebnisse zu berücksichtigen.

(nachrichtlich § 8 Abs. 2 des Entwurfs:)

(2) Das Land Niedersachsen wird stufenweise den Anteil von Schienenfahrzeugen mit klimaschonenden Antrieben in der Beschaffung für den landeseigenen Fahrzeugpool erhöhen und ab 2025 ausschließlich Schienenfahrzeuge mit klimaschonenden Antrieben beschaffen.

(nachrichtlich § 8 Abs. 3 des Entwurfs:)

(3) ¹Im Rahmen der gesamten Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs wird das Land die Neuanschaffung klimaschonender Fahrzeuge und Antriebe

2. **eine Darstellung** angemessener Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, die die in Nummer 1 genannten Bereiche berücksichtigt.

²Die Darstellung nach Satz 1 Nr. 2 soll insbesondere auch vorsorgende Maßnahmen umfassen, durch die negative Folgen des Klimawandels möglichst vermieden werden.

(3) ¹§ 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

²Die Fortschreibung der Anpassungsstrategie enthält auch eine Darstellung zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und eine Bewertung dieser Maßnahmen, wobei die Bewertung Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union berücksichtigt.

§ 6/3

Maßnahmen zum Klimaschutz im Verkehrssektor

(1) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung im Schienenpersonennahverkehr nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) ist das Land ____ ergänzend zu den Zielsetzungen nach § 2 Abs. 4 NNVG verpflichtet, _____ den Anteil von Schienenfahrzeugen mit emissionsfreien Antrieben an den für den landeseigenen Fahrzeugpool je Kalenderjahr insgesamt beschafften Schienenfahrzeugen kontinuierlich zu erhöhen und ab dem Jahr 2025 ausschließlich Schienenfahrzeuge mit emissionsfreien Antrieben zu beschaffen.

(2) ¹Bei der Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen für den öffentlichen Personennahverkehr ist das Land auch ergänzend zu der Vorgabe des § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4839

weiter vorrangig unterstützen. ²Ziel ist, eine stufenweise Umstellung der gesamten Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs hin zur ausschließlichen Förderung klimaschonender Fahrzeuge und Antriebe bis 2035. ³Die stufenweise Umstellung der gesamten Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs auf klimaneutrale Antriebe schließt die weitere Förderung hocheffizienter konventioneller Antriebe (u. a. Hybridbusse, mit Biokraftstoffen oder synthetischen Kraftstoffen betriebene Busse) ein, soweit die in der EU-RL 2019/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Förderung sauberer Straßenfahrzeuge zur Unterstützung einer emissionsarmen Mobilität (sogenannte Clean-Vehicle-Richtlinie) genannten Ziele eingehalten werden.

(nachrichtlich § 8 Abs. 4 des Entwurfs:)

(4) ¹Bei Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen des Landes ist der Anteil von Fahrzeugen mit klimaschonenden Antrieben und die Nutzung klimaschonender Treibstoffe kontinuierlich und dauerhaft im Zuge des weiteren technologischen Fortschritts bis zum Jahr 2030 zu erhöhen. ²Ab 2030 sollen unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung ausschließlich Fahrzeuge mit klimaschonenden Antrieben beschafft werden. ³Die besonderen Anforderungen der Nutzung, Nachrüstung und Erneuerung von Spezialfahrzeugen sind zu berücksichtigen.

§ 7

Berichterstattung durch Kommunen

(1) Die Kommunen stellen erstmals für das Jahr 2022, anschließend alle drei Jahre einen Energiebericht auf und machen diesen der Öffentlichkeit zugänglich.

(2) Der Energiebericht besteht mindestens aus folgenden Inhalten:

1. Darstellung des Gesamtverbrauchs an Strom und Heizenergie;

(nachrichtlich Nummern 3 und 4 des Entwurfs:)

3. Darstellung der Kosten, die für die Gesamtverbräuche nach Nr. 1 anfallen;
4. Darstellung der CO₂-Emissionen, die aus den Gesamtverbräuchen nach Nr. 1 resultieren;

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes verpflichtet, die Beschaffung von Fahrzeugen mit sauberen oder emissionsfreien Antrieben _____ besonders zu unterstützen. ²Bis zum Jahr 2035 soll das Land im Rahmen der Ausgestaltung der Förderung den Anteil von Fahrzeugen mit sauberen oder emissionsfreien Antrieben an den je Kalenderjahr insgesamt geförderten Fahrzeugen kontinuierlich erhöhen. ^{2/1}Ab dem Jahr 2035 soll das Land ausschließlich die Beschaffung von Fahrzeugen mit sauberen oder emissionsfreien Antrieben fördern. ³_____ ⁴Dabei ist der technologische Fortschritt zu berücksichtigen; Abweichungen von den Sätzen 2 und 2/1 sind insbesondere zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf den Umfang und die Qualität des Bedienungsangebots zulässig.

(3) ¹Bis zum Jahr 2030 erhöht die Landesverwaltung unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts kontinuierlich _____ den Anteil von Straßenfahrzeugen mit sauberen, emissionsfreien oder emissionsarmen Antrieben an den Neu- und Ersatzbeschaffungen von Dienstkraftfahrzeugen je Kalenderjahr sowie die Nutzung alternativer Kraftstoffe. ²Ab dem Jahr 2030 sollen vorbehaltlich des erreichten technologischen Fortschritts und ihrer Verfügbarkeit ausschließlich Dienstkraftfahrzeuge mit sauberen, emissionsfreien oder emissionsarmen Antrieben beschafft werden. ³Soweit besondere Anforderungen an die Nutzung, Nachrüstung oder Erneuerung von Dienstkraftfahrzeugen bestehen (Spezialfahrzeuge), sind Ausnahmen von Satz 2 zulässig.

§ 7

Energieberichte der Kommunen

(1) ¹Jede Kommune_ **erstellt _____ einen Energiebericht und veröffentlicht diesen. ²Der Energiebericht soll dazu dienen, durch Offenlegung der Energieverbräuche Möglichkeiten zu deren Senkung und zur Einsparung von Energiekosten zu ermitteln.**

(2) ¹Der Energiebericht **enthält** mindestens _____ folgende_ **Angaben:**

1. **die je Kalenderjahr bei der Kommune anfallenden Kosten für Strom- und Heizenergie, den diesen Kosten zugrunde liegenden Verbräuche und die damit verbundenen Emissionen von Kohlendioxid sowie**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4839

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(nachrichtlich § 3 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs:)

¹Gesamtverbrauch ist der kumulierte Verbrauch an Strom oder Heizenergie, der in allen Liegenschaften [in kWh] innerhalb von zwölf Monaten anfällt.

2. Darstellung des Jahresverbrauchs jeder Liegenschaft, für die aufgrund von separaten Abnahmestellen Einzeldaten vorhanden sind bezogen auf die genutzte Gebäudefläche;

2. **die Verbräuche je Kalenderjahr an Strom- und Heizenergie derjenigen von der Kommune genutzten Gebäude, für die bei der Kommune Energiekosten anfallen und für die aufgrund von separaten Abnahmestellen Einzeldaten vorhanden sind, jeweils bezogen auf die Nutzfläche im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 26, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 10 oder 22, des Gebäudeenergiegesetzes.**

(nachrichtlich § 3 Abs. 4:)

(4) Abnahmestelle bezeichnet eine Einrichtung, an der über eine festgelegte Dauer ein Verbrauchswert aufgezeichnet werden kann.

3. Darstellung der Kosten, die für die Gesamtverbräuche nach Nr. 1 anfallen;
4. Darstellung der CO₂-Emissionen, die aus den Gesamtverbräuchen nach Nr. 1 resultieren;
5. Darstellung der Entwicklung der Werte der Nrn. 1 bis 4 in den jeweils letzten drei Jahren spätestens im vierten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes.

3. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Nummer 1 enthalten)
4. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Nummer 1 enthalten)
5. **wird (hier) gestrichen** (jetzt im neuen Absatz 3 enthalten)

(nachrichtlich § 3 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs:)

²Der Verbrauch an Heizenergie wird dabei mit einem regionalen Klimafaktor multipliziert (Witterungsbereinigung).

²Der Verbrauch an Heizenergie ist einer Witterungsbereinigung auf Grundlage eines den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Verfahrens zu unterziehen.

(3) ¹Der Energiebericht ist erstmalig für das Kalenderjahr 2022 zu erstellen und bis zum 31. Dezember 2023 zu veröffentlichen. ²Die folgenden Berichte umfassen jeweils einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren (Berichtszeitraum), beginnend mit dem Kalenderjahr 2023, wobei die Angaben nach Absatz 2 für jedes Kalenderjahr in den Bericht aufgenommen werden müssen. ³Die Berichte sind jeweils bis zum 31. Dezember des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres zu veröffentlichen.

§ 8

Klimaschonende Mobilität

(1) ¹Das Land unterstützt die Entwicklung des Verkehrssektors in Richtung klimaschonende Mobilität. ²Dabei kommt einer verstärkten Auslastung und höheren Effizienz der Verkehrsmittel, einer Steigerung des Anteils

§ 8

Klimaschonende Mobilität

wird (hier) gestrichen
(jetzt in § 6 Abs. 1/2 Satz 2 - neu - ,
§ 6 Abs. 1/3 Nr. 3 - neu - und § 6/3 - neu -)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4839

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

von Rad- und Fußgängerverkehr, der verstärkten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, der Nutzung weiterer Angebote von geteilter Mobilität, einer Stärkung des Schienenverkehrs sowie einer Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energie durch die Nutzung alternativer, auf erneuerbaren Energien basierender Antriebe und klimaschonender Treibstoffe besondere Bedeutung zu.

(2) Das Land Niedersachsen wird stufenweise den Anteil von Schienenfahrzeugen mit klimaschonenden Antrieben in der Beschaffung für den landeseigenen Fahrzeugpool erhöhen und ab 2025 ausschließlich Schienenfahrzeuge mit klimaschonenden Antrieben beschaffen.

(3) ¹Im Rahmen der gesamten Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs wird das Land die Neuanschaffung klimaschonender Fahrzeuge und Antriebe weiter vorrangig unterstützen. ²Ziel ist, eine stufenweise Umstellung der gesamten Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs hin zur ausschließlichen Förderung klimaschonender Fahrzeuge und Antriebe bis 2035. ³Die stufenweise Umstellung der gesamten Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs auf klimaneutrale Antriebe schließt die weitere Förderung hocheffizienter konventioneller Antriebe (u. a. Hybridbusse, mit Biokraftstoffen oder synthetischen Kraftstoffen betriebene Busse) ein, soweit die in der EU-RL 2019/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Förderung sauberer Straßenfahrzeuge zur Unterstützung einer emissionsarmen Mobilität (sogenannte Clean-Vehicle-Richtlinie) genannten Ziele eingehalten werden.

(4) ¹Bei Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen des Landes ist der Anteil von Fahrzeugen mit klimaschonenden Antrieben und die Nutzung klimaschonender Treibstoffe kontinuierlich und dauerhaft im Zuge des weiteren technologischen Fortschritts bis zum Jahr 2030 zu erhöhen. ²Ab 2030 sollen unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung ausschließlich Fahrzeuge mit klimaschonenden Antrieben beschafft werden. ³Die besonderen Anforderungen der Nutzung, Nachrüstung und Erneuerung von Spezialfahrzeugen sind zu berücksichtigen.

§ 9

Flächen zum Ausbau erneuerbarer Energien

Das Land unterstützt mit der Raumordnung und der Landesplanung die Möglichkeit, die zur Erreichung der in § 4 Abs. 1 genannten Ziele geeigneten Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energie zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Flächen zum Ausbau erneuerbarer Energien

wird gestrichen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4839

§ 10
Erziehung, Bildung und Information

¹Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Gesetzes ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. ²Die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen, Bedeutung und die Folgen des Klimawandels, Möglichkeiten zur Anpassung an den Klimawandel sowie die Aufgaben des Klimaschutzes aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen fördern.

§ 11
Klimakompetenzzentrum

(1) Zur dauerhaften Untersuchung, Bewertung und Dokumentation des Klimawandels und seiner Folgen in Niedersachsen sowie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels unterhält das für Klimaschutz und Klimaanpassung zuständige Ministerium ein Klimakompetenzzentrum Niedersachsen.

(2) Aufgabe des Kompetenzzentrums ist es insbesondere,

1. regionale Klimaprojektionen zu erstellen und die Ergebnisse für Niedersachsen und seine Teilräume zu bewerten,
2. die Folgen des Klimawandels für Niedersachsen zu untersuchen und zu beurteilen sowie klimatologische Daten und Informationen zur Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen bereitzustellen,
3. Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu entwickeln,
4. Indikatoren- und Monitoringsysteme zur dauerhaften Beobachtung des Klimawandels zu unterhalten und
5. das Land und die dessen Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beraten.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 10
_____ Information **über Ziele und Zwecke dieses Gesetzes**

¹**Das Land informiert über die Ziele und Zwecke dieses Gesetzes und** fördert mit geeigneten Mitteln das allgemeine Verständnis **hierfür**. ²_____

§ 11
Klimakompetenzzentrum

(1) ¹**Zur Beratung des Landes, der Kommunen und der sonstigen** der Aufsicht **des** Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts **sowie von Privaten zu Fragen des Klimawandels und seiner Folgen für Niedersachsen** _____ **richtet** das _____ für **die Minderung der Folgen** des Klimawandels zuständige Ministerium ein Klimakompetenzzentrum _____ **ein**. ²**Zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 erstellt das** Klimakompetenzzentrum insbesondere Klimaprojektionen für Niedersachsen und seine Teilräume und bewertet **diese**, entwickelt Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, stellt klimatologische Daten **zur Verfügung** und unterhält Indikatoren- und Monitoringsysteme zur dauerhaften Beobachtung des Klimawandels **und seiner Folgen**.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1 enthalten)

_____ (jetzt in Absatz 1 Satz 2 enthalten)

_____ (jetzt in Absatz 1 Satz 2 enthalten)

_____ (jetzt in Absatz 1 Satz 2 enthalten)

_____ (jetzt in Absatz 1 Satz 2 enthalten)

_____ (jetzt in Absatz 1 Satz 1 enthalten)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/4839

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 12

Berichterstattung und Monitoring durch das Land

(1) Das Erreichen der Ziele nach § 4 und die Instrumente nach § 6 werden im Rahmen eines regelmäßigen Monitorings überprüft.

(2) ¹Das Monitoring umfasst folgende Berichte:

1. einen durch die für die Statistik zuständige Landesbehörde zu erstellenden jährlichen Bericht über die Entwicklung der Gesamtemissionen und der Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren,
2. einen alle drei Jahre zu erstellenden Energiebericht für die landeseigenen Gebäude mit den in § 7 Abs. 2 genannten Inhalten; die Koordinierung der Erstellung des Berichts erfolgt durch das für das staatliche Baumanagement zuständige Ministerium,
3. einen alle drei Jahre zu erstellenden Bericht über die durch die Dienstkraftfahrzeuge des Landes und durch Dienstreisen verursachten CO₂-Emissionen; die Koordinierung der Erstellung des Berichts erfolgt durch das für den Klimaschutz zuständige Ministerium,
4. einen durch das für den Klimaschutz zuständige Ministerium zu erstellenden Umsetzungsbericht, der im Rahmen der Fortschreibung der Anpassungsstrategie nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 erstellt wird.

²Der Umsetzungsbericht nach Satz 1 Nr. 4 enthält insbesondere den Umsetzungsstand der zentralen Ziele und Maßnahmen sowie eine Bewertung der Ergebnisse; die Minderungsbeiträge durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union sowie wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung sind bei der Bewertung der Ergebnisse zu berücksichtigen.

§ 12

_____ Monitoring _____

(1) **Das Land überprüft den Stand der Erreichung der Ziele nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie der nach § 6 Abs. 1/1 Nr. 1 und § 6/1 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Zwischenziele durch Monitoring in Form von Berichten.**

(2) ¹Das Monitoring **besteht aus den** folgenden Berichten:

1. einem **von der** für Statistik zuständigen Landesbehörde zu erstellenden _____ Bericht über die Entwicklung der Gesamtemissionen und der Treibhausgasemissionen **der** einzelnen Sektoren,
2. einem _____ **von dem** für das staatliche Baumanagement zuständigen Ministerium zu erstellenden Energiebericht für die **von der Landesverwaltung genutzten** Gebäude _____ und
3. einem _____ **von dem** für Klimaschutz zuständigen Ministerium zu erstellenden Bericht über die Emissionen **von Kohlendioxid, die je Kalenderjahr** durch die Dienstkraftfahrzeuge des Landes und durch **die** Dienstreisen **der Mitglieder der Landesregierung sowie der Beschäftigten der Landesverwaltung verursacht werden** _____.
4. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 6/2 Abs. 3 Satz 2 - neu - enthalten)

²_____ (jetzt in § 6/2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 enthalten)

(3) Der Bericht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist spätestens bis zum 31. Dezember des auf das berichtsgegenständliche Kalenderjahr folgenden übernächsten Kalenderjahres zu erstellen und zu veröffentlichen.

(4) ¹Der Energiebericht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 enthält folgende Angaben:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/4839

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

1. die beim Land je Kalenderjahr für die Gebäude nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 insgesamt anfallenden Kosten für Strom- und Heizenergie, die diesen Kosten zugrunde liegenden Verbräuche und die damit verbundenen Emissionen von Kohlendioxid sowie
2. die Verbräuche je Kalenderjahr an Strom- und Heizenergie derjenigen Gebäude nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, für die beim Land Energiekosten anfallen und für die aufgrund von separaten Abnahmestellen Einzeldaten vorhanden sind, jeweils bezogen auf die Nutzfläche im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 26, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 10 oder 22, des Gebäudeenergiegesetzes.

²Für die Angabe des Verbrauchs an Heizenergie gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. ³Für die Erstellung und Veröffentlichung des Energieberichts gilt § 7 Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Angaben nach Satz 1 für jedes Kalenderjahr in den Bericht aufgenommen werden müssen.

(5) ¹Für den Bericht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 gilt § 7 Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Berichtszeitraum mit dem Kalenderjahr 2021 beginnt und die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 für jedes Kalenderjahr in den Bericht aufgenommen werden müssen. ²Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung
in Kraft.

§ 13
Inkrafttreten

wird (hier) gestrichen
(jetzt in Artikel 3)

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung
in Kraft.